VI.

Die germanischen Schöffengerichte nach ihrer Entwicklung und Bedeutung als künftige erstinstanzliche Gerichte Deutschlands.

Von Herrn
Müller
Amtsrichter in Schopfheim.

§. 1. Die Schöffengerichte im Mittelalter bis zur Auflösung des deutschen Reiches.

Mit der Herrschaft der Karolinger tritt rücksichtlich des Staatsgrundgesetzes in der deutschen Geschichte ein ähnlicher Wendepunkt ein, als wie unter August Oktavian in der römischen. Karl der Große steckte sich das unerreichbare Ziel, die germanische Volksfreiheit mit der römischen Fürstenabsolutie zu verbinden. An die Stelle des demokratischen Prinzipes, wornach die Quelle aller öffentlichen Gewalt im Volke entspringt, drängte sich alsbald das monarchische, wornach, anfänglich nur als ein abgeleitetes, später aber als eignes historisches oder gar göttliches Recht in Anspruch genommen, der Fürst als Träger und Innhaber derselben erscheint, entschieden in den Vordergrund." De vulgari populo, ut unus quisque suos juniores distringat, et melius et melius obediant et consentiant mantatis et preceptis imperialibus, hat der Kaiser schon gebieterisch sagen können. Diese Umwandlung des Staatsgrundgesetzes erfaßte namentlich auch die richterliche Gewalt. Denn Ressort de justice est le plus fort lien qui soit pour naintenir la souverainitè sagt Loyseau [1]) Dadurch wurde zwar das Volkssouveränitäts-Princip verrückt, indem in Austrasien und Neustrasien der Regierungsgrundsatz herrschend wurde, daß alle Gewalt vom Kaiser ausgehe, und der Kaiser oberster Richter im Reiche sei und Au plus haut degré de la hiérarchie judiciaire siège le Roi, [2]) ein Satz, welchen man der berühmten Lex Regia [3]) des römischen Rechtes

1) Loyseau Seigr. chap. 5 pag. 28.

2) Laferrière Histoire du Droit Français Tom. III. pag. 423.

3) Nach dieser Lex Regia hätte das Volk seine ganze Macht und Ge-

entnahm. Dieser Maxime gegenüber blieb aber doch das germanische Element vollkräftig stehen: Lex fit concensu populi et constitutione Regis; und daß Jedermann nur von seines Gleichen öffentlich im Angesichte des ganzen Volkes, und nicht von einem einzelnen Menschen, und wenn er auch noch so hoch über ihm stände, selbst vom Könige nicht gerichtet werden könne; un homme seul ne peut juger.[4]) In Frankreich blieben nun diese Fundamental-Lehren des altgermanischen Rechtes zwar auch noch Jahrhunderte lang stehen. Allein dorten erstarkten Königthum und Geburts-Aristokratie in einem weit höheren Grade, denn in Deutschland. Und diese Mächte befehteten die gemeinen Volksfreiheiten, als deren oberste und kostbarste die eigene Gerichtsbarkeit sich darstellt, unausgesetzt tödtlich. Insbesondere aber war es die Geistlichkeit, welche sich frühzeitig von derselben loszumachen und selbstständig zu werden vermochte. Auctoritas eeclesiastica et canonica docet, non debere absque sententia Romani Pontificis consilio celebrare". Nemo Episcopum apud judices saeculares accusare praesumat, sed apud Primatos suos![5]) — In den geistlichen Gerichten erstarben aber zuerst die lebensfrischen Keime der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Genossenschaftlichkeit. Sie erzeugten uns dafür Heimlichkeit, Schriftlichkeit und Einzelrichteramt mit der Inquisition. Auch die Doktoren des römischen Rechtes, welches im Süden dieses Landes, wo ein Theil der Bewohner römischer Abstammung war, was bei der Persönlichkeit der Gesetze von größerm Einfluß sein mußte, in Sitten und Gewohnheiten tief eindringen konnte, begünstigten diese für die volksthümliche und freiheitliche Entwickelung so verderbliche Umgestaltung. Aus diesen und mehreren andern Gründen zumal gingen die S c h ö f f e n g e r i c h t e in F r a n k r e i c h bälder und endlich gänzlich unter.[6]) Jemehr auch in

walt dem Kaiser und auf den Kaiser übertragen. L. I. pr. Dig. De Const. princip. (I. 4.)

4) Fontaines Conseil Chap. 21. Ober Juger est le fait de plusieurs. C'est le maxime féodale née du droit germanique et opposé à l'unité du magistrat romain. La Ferrière Tom. IV. pag. 98.

5) Georgisch Pag. 1596 und 1597.

6) Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung in Frankreich Bd. I. Seite

Deutschland das römische und kanonische Recht mit seinen entschieden kastenmäßigen und staatsbürgerfeindlichem Charakter sich Geltung zu verschaffen wußte; jemehr die altehrwürdigen kaiserlichen Hof- und Landgerichte von den Partikular-Gerichten der mächtigeren Reichsfürsten verdrängt und die gemeine Freiheit des Bürgerthums durch die Vorrechte von Adel und Geistlichkeit unterdrückt wurden, desto mehr kamen diese Gerichte, die natürliche Schützburg der Rechte und Güter des Volkes, durch das ganze Reich in Zerfall. Aber vertilgt werden bis auf die letzte Spur konnten sie nicht, trotz Absolution, trotz Bureaukratie und Hierarchie, die im furchtbaren Kampfe mit einander darauf eingingen, Freiheit und gemeines Menschenrecht aus der Welt zu schaffen. Die Zähigkeit und Nachwüchsigkeit der deutschen Volksstämme vermochten in den größten Stürmen der Zeit Widerstand zu leisten. Und mit Recht behauptet Johann Gottlieb Heineccius in der Vorrede zu dem Corp. Jur. Germ. antiq. von Peter Georgisch noch im verflossenen Jahrhundert. Et sane exemplis ostendere liceret, aliquos hujus Saligae legis sanctiones, tamquam consuetudines hodiernum vigere in ipsis Germaniae fori." Mochte der Kaiser in eigener Person oder durch Stellvertreter Recht sprechen, immer mußten Standesgenossen als Beisitzer und Rechtsfinder mitwirken. Das judicium parium bestand in den weltlichen Gerichten als feste ausnahmslose Regel. Wurde über Hochadeliche gerichtet, so bildeten Grafen, Ritter und Herren die Richter; stunden Bürger und Bauer vor Gericht, so schöpften Bürger und Bauern das Urtheil.[7]) Kurz in der äußern Form

368 III. Seite 475 ff. 491. Heimlichkeit und Schriftlichkeit verbreitete sich zuerst über die Gerichte der Geistlichkeit, dann über die andern Gerichtshöfe. Uebrigens scheint Schaeffner der Meinung zu sein, daß das Altgerm. Gerichtsverfahren in Deutschland früher als in Frankreich, und gänzlich vernichtet worden sei. Davon konnte ich mich nicht überzeugen, sondern vom Gegentheil.

7) Maurer Altgerm. Gerichtsverfahren §. 84. Seite 99—106, 292 Edelleute, Biederleute, fromme Leute, Gemaine Leute, Schrannen Leute. So werden in den Urkunden die „Urtheiler" allenthalben geheißen. Auch ehrbar die gut und tauglich dazu, vom Pflug, von der Mad vom Handwerk sind.

der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Genossenschaftlichkeit ward so zu sagen bis zur letzen Stunde des Reiches, in einzelnen Ländern sowohl, als wie bei den übrig gebliebenen kaiserlichen Hof= und Landesgerichten,[8]) besonders im Strafprozesse die Schöffengerichtsverfassung, dort mehr, hier weniger verändert, in Wirksamkeit geblieben. Es ist nicht nöthig, hier auch nicht der Ort dazu, dieses näher darzustellen. Viele Andere haben dieses schon vor Jahrzehnten mit gründlicher historischer Beweisführung gethan. Ich verweise vornehmlich auf das fast mit einer überreichen Fülle von Belegen ausgestattete Werk von G. L. Maurer, eine von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München gekrönte Preisschrift, und auf Welkers Abhandlung über die Jury. Nur die Bemerkung sei mir noch gestattet, daß bei den allgemeinen kaiserlichen Gerichten erster Instanz in Franken und Schwaben, nämlich bei den Hof= und Landgerichten zu Rothweil, auf Leutkircher=Haide und in der Gepurs endlich bei jenem des Burggrafenthums Nürnberg, die alte Verfassung fast ganz unversehrt bis zum Jahre 1806 erhalten blieb.[9])

Wie das deutsche Volk durch den Untergang des alten heiligen Reiches nach Außen seine Selbständigkeit verlor,

---

8) Bei Pfeffinger Vitr. tom. IV. lib. IV. Tit. VIII. pag. 661—705 werden sie aufgeführt.

9) Sieh. z. B. G. H. von Berg. Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung §. 36—38. Häberlin Handbuch des Staatsrechtes Bd. III. §. 265. S. 456 und J. R. Pütter Anleitung zum deutschen Staatsrecht §. 295 S 176—182.

Das Hofgericht von Rothweil, nach dem Reichskammergericht und dem Reichshofrath das wichtigste Kaiserliche Gericht wurde von Conrad III. im Jahre 1146 aus Dankbarkeit gegen die Bürgerschaft, welche ihn im Streit mit Lothar von Sachsen in ihren Mauern ein ganzes Jahr lang muthig vertheidigte, gegründet und von Marm. I. und II. besonders bestätigt. Es ist interessant, den Umfang seines Sprengels zu kennen. Ich kann es mir nicht versagen, die Beschreibung desselben wie sie in Golbast's Reichs=Satzungen Part. I. pag. 7 vorkommt hier anzugeben: „Von Rothweil untz (bis) an die Förſt (Forst) und an der Gebirg jhenhalb Ober=Elsaß und hin dißhalb dem Gebirg, den Rhein ab, bis gen Cölln, und nicht fürter; und hie dießhalb dem Rhein, wieder heruff, gen Frankfurt, und als weit das Frankenland geht, bis an den Thüringer Wald, und in Franken und

so verlor es mit der alten Verfassung seine Gerichte, nach Innen seine Freiheit. Aber Beide blieben in dem Gedächtnisse der Menschen, und in den Werken edler Vaterlandsfreunde, wie zwei Irmensäulen aller teutonischen Stämme festgegründet stehen. Nach langer Unmündigkeit, und unwürdiger Unterwerfung rafft sich das deutsche Volk Jahrzehent um Jahrzehent, immer wieder weiter empor zum Selbstbewußtsein, zur Selbsterkenntniß und zur Selbstbestimmung. Es greift sinnend und besonnen zurück auf jene uralten schützenden Formen seiner Rechte und Freiheiten, als einem wohlerworbenen, unveräußerlichen Eigenthum. Es verlangt dort und hier Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die reinen scharfen Waffen seiner Geschichte, seiner Bildung, der Vernunft und der Gerechtigkeit in der Hand. Nach fast halbhundertjährigem schweren Kampfe mit Stahl und Geist gab ihm der bessere Theil seiner Machthaber ein Stück seines reichen Erbes in den Schwurgerichten endlich wieder unwillig zurück. Diese sind wahre Schöffengerichte und daraus entsprungen. Bei ihnen sitzt das Volk mit zu Gericht, und betheiligt sich so an der Ausübung eines Zweiges der obersten Staatsgewalt. Und dieses ist der Kern der Sache.

Schwainfelden, bis an das Bayerland; und hie dießhalb Bayern inher, bis gen Augspurg an der Lech, und nicht über den Lech; und vor dem Gebirg einher, was vor demselben, gen Schwaben zu, bis gen Chur, und was in demselben Strikh und Kreyß liegt, bis gen Appenzel, gen Schweitz, gen Luzern und Bern, gen Friburg in Jechtland, und denselben Kreyß umher bis gen Welschen Nevvenburg; und da dannen einher, bis gen Brautraub, gen Mümpfelgart und nicht förter; und dasselbst wieder hinein, bis an die Först und an das Gebirg jhenhalb Ober-Elsaß, und an alle Ende, so zwischen den verschiedenen Kreißen, von einem an den andern liegend, weit lang und breit" ꝛc.

Die jüngste Hofg. Ordnung stammt von Max II. und vom Jahre 1572 her. Zwölf Ritter, oder so man sie nicht haben konnte, zwölf Bürger, sollen im Gerichte sitzen. Pfaffinger Vit. tom IV. pag. 693 Note a. So geschah die Besetzung ursprünglich später lediglich mit Mitgliedern des Magistrats der Stadt Rothweil. Gewöhnlich fanden jährlich 14 feierliche Sitzungen statt, welche auch unter freiem Himmel mit gewissen Sollenitäten eröffnet wurden. Pütter a. a. O. Seite 177 Note 1.

Um die Schöffengerichte als erste Instanz den rechtsgelehrten Collegien gegenüber zur Einführung zu empfehlen, will ich nun auch eine Kehrseite von den Letztern dem Leser vor die Augen bringen, und zeigen, welche Theilnahme und Beurtheilung dieselben in ihrem Heimathlande Frankreich gefunden haben, und welches Verhängniß für die Zukunft dort über sie zu walten scheint.

§. 2. Die Bezirks- und Friedensgerichte in Frankreich.

Die Juristen- oder Beamten-Collegien als erstinstanzliche Gerichte stammen bekanntlich aus Frankreich, wo sie mit den Friedensgerichten von der konstituirenden Versammlung in den Gesetzen vom 16—24. August 1790[10]) geschaffen wurden. Beide hatten ihre Wurzel in der Geschichte des eigenen Landes. Die Schöffengerichte, welche wie oben gezeigt dort als wie bei uns noch viele Jahrhunderte hindurch nach der Theilung des Frankenreiches fortbestanden,*) und nur früher und vollständig untergingen, waren ja nichts anders als Collegial-Gerichte. Nur das ist an der französischen Schöpfung neu, daß aus den Volksgerichten Kasten-Gerichte wurden. Der Königliche Despotismus war in Frankreich viel stärker geworden, als in Deuschland und hatte die gemeine Freiheit und Rechte weit tiefer herabgedrückt, denn bei uns. Nur in den Parlamenten, welche aus den Schöffengerichten sich entwickelten, fand derselbe ein Gegengewicht und das Volk noch einigen Schutz gegen Willkühr und Gewalt. Diese geschichtliche Thatsache nebst dem geschichtlichen Vorbilde der Pärsgerichte führten, meiner Ansicht nach, die Franzosen auf den Gedanken der Einführung von Collegialgerichten auch von unten herauf. Die alte germanische Idee, daß nicht ein Einzelner, sondern eine Mehrheit über andre richten soll, war so wieder aufgelebt, nur mit dem modernen Aufputz, daß statt Männer aus dem Volke, Männer aus dem Gelehrtenstand und vom Staate angestellt und besoldet, in die Gerichte berufen wurden.

---

10) Titre III.

*) Schöpflin Alsat. diplom. pag. 439.

Mit andern Worten: die Collegialität entstand aufs neue aber nicht die Genossenschaftlichkeit oder Parität. Friedensrichter finden wir ebenfalls schon früher in einigen Theilen Frankreichs, wie z. B. in Lothringen, und besonders aber bei den Westgothen,[11]) deren Gesetze nebst den Burgundischen auf die staatliche Entwicklung Frankreichs einen weit größern Einfluß übten als die übrigen Leges Barbarorum. — Die beiden neuen Einrichtungen, wie sie aus der Verfassung vom Jahre 1790 hervorgingen erlitten später wiederholt Veränderungen bis sie die gegenwärtige Gestalt annahmen. Es ist nun für uns Deutsche, wenn wir in diesen gelehrten Collegialgerichten die Franzosen, wie leider noch immer viel zu sehr, auch in andern Sachen, nachahmen wollen, von Werth und Wichtigkeit, zu wissen, welchen Ruf dieselben, die tribunaux de première instance, namentlich den ebenbürtigen Friedensgerichten der juges de paix gegenüber, im eignen Mutterlande nach siebenzigjährigem Bestande genießen. —

Von allen französischen Gesetzbüchern ist es die bürgerliche Prozeß-Ordnung, welche am wenigsten von den Ideen der Neuzeit getragen wird. Daher wird es leicht erklärlich, warum bei keinem andern so als wie bei dieser schon seit Jahrzehnten auf Verbesserungen gedrungen wird. Die Akademie der Wissenschaften hat deßwegen im Jahre 1851 die Frage: „Welchen Abänderungen ist unsere bürgerliche Prozeß-Ordnung vom rechtswissenschaftlichen und philosophischen Standpunkte aus bedürftig?" zum Preise ausgesetzt. Vier ausgezeichnete Gelehrte Bordeaux, Piogey, Regnard und Seligmann traten als Bewerber auf. So verschieden ihre Vorschläge im Ganzen sein mögen, so stimmen sie doch bezüglich der Anerkennung und des Lobes der Friedensrichter, sowohl in ihrer Eigenschaft als Versöhner, als auch in jener als erstinstanzlicher Richter, merkwür-

11) Lib. II. tit I. Cap. 16. Omnium negotiorum caussas ita judicis habeant deputatas ut et criminalia et cetera negotia terminandi sit illis concessa licentia. Pacis autem assertoris non alias dirimant causas, nisi quot illis regia deputaverit potestas. Pacis autem assertores sunt, qui sola faciendae pacis intentione regali sola destinantur auctoritate.

dig mit einander überein, während den Bezirksgerichten solche Anerkennung und solches Lob nicht zu Theil wird. Das neueste und wohl das beste Werk über diese Frage ist aber erst vor mehreren Monaten von dem Kassations Rathe Lavielle [12]) erschienen. Auch dieser pflichtet seinen vier Vorgängern in beiden Beziehungen vollkommen bei, klagt über die Menge und der Dauer der bei den Bezirksgerichten anhängig werdenden Prozeße forscht nach den Ursachen der beiden Uebeln und nach Mitteln, sie zu heilen. Mit sichtlichem Wohlgefallen, und länger als bei jedem andern Gliede der gerichtlichen Hierarchie, verweilt er bei den „judices de paix cette admirable institution", billigt den fortdauernden Zuwachs ihrer Zuständigkeiten als Friedensstifter und Richter und verlangt nach weitern nicht allein de quantitate ad quantitatem, sondern auch de re ad rem und will que la conciliation puisse s'exercer sur la plus grande échelle possible, par voie d'avertissement sans distinction des causes qui sont ou ne sont pas de la competence du tribunal en prémier degré. Die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter, welche schon vor 50 Jahren vom Kassationshofe auf wenigstens 300 Fr. beantragt [13]) wurde, ist, wie ihr Vermittler-Amt ununterbrochen in der Wissenschaft stets warm befürwortet worden, bis man dieselbe endlich in den drei Gesetzen vom 25. Mai 1838, 20. Mai 1854 und 2. Mai 1855 — Frühlingsgesetze — beträchtlich erhöhte. Jetzt muß jede Streitsache — ausgenommen sind blos die dringenden — ohne Unterschied der Zuständigkeit, bevor sie rechtshängig werden kann, bald mit mehr, bald mit weniger Förmlichkeiten, vor den Friedensrichter behufs gütlichen Ausfragens verbracht werden. Durchschnittlich beträgt ihre jährliche Anzahl 3 Millionen. Davon erledigt sich ein Drittel im Verlaufe der Vorbereitungshandlungen zum Versuche des Vergleiches, also ehe nur die

12) Etudes sur la procédure civile necessité de reviser le code de 1806. Chez Cotillon. Es ist auch in der Revue critique abgedruckt, und zwar tomes X. p. 486—546; XI. p. 265 ff; XII. p. 315 ff; XIII. p. 345 ff; XIV. p. 217 ff. XVII. p. 18—56 und XVIII. 394—437.

13) Carré Competence tome II. pag. 277. Maier études précitées pag. 17.

Sache vor den Friedensrichter wirklich gelangt; und mehr als drei Viertel des Restes findet dann durch seine persönliche Einwirkung ihre Erledigung.[14]) In den Kolonien beläuft sich ihre Zuständigkeit als erstinstanzlicher Richter auf 1000 Fr. Und alle diese Gewaltserweiterungen wurden jedesmal von der öffentlichen Meinung mit ungetheiltem Beifalle begrüßt. Der Friedensrichter Maire von Nanzig, hat in dem in Frankreich sehr geschätzten in einer Note vorhin angeführten Werkchen Kapitel 2—5 hierüber sich gründlich verbreitet. Der dermalige Justizminister Delangle hat in einem im Senate erstatteten Berichte über das ebenberegte Gesetz vom 20. Mai 1854, sich gedrängt gesehen, öffentlich auszusprechen: L' opinion publique applaudit toujours quand la jurisdiction des juges de paix obtient une attribution de plus. Und die Revûe Pratique[15]) eine der vorzüglichsten juristischen Zeitschriften Frankreichs, kann nicht umhin, den Worten des Ministers die weiteren beizusetzen: Pourquoi ne pas repondre à des espérances si legitimes? Une réforme bien conçue et sagement exécutée concilierait au gouvernement qui la réaliserait des vives sympathies." Diese entschiedene Volksgunst, welche bis zur Stunde stätig im Wachsen begriffen ist, erstreckt sich nicht auch auf die Tribunale; sie bleibt ausschließlich den Friedensrichtern zugewendet. Der Friedensrichter ist der Landbevölkerung und den arbeitenden Klassen der Städte ihr Alles, ihr Freund, ihr Rathgeber, ihr Nothhelfer. „Mon juge" sagt der Bauer. Und darunter versteht er nur den juge de paix.[16]) Das Tribunal, zu dem er zehn und noch mehr Stunden zu gehen hat, kennt er nur dem Namen nach. Dorthin wendet er sich nicht um einen guten Rath, Trost und Hülfe zu suchen und zu finden.

Was Wunder, wenn bei diesem Ansehen, bei diesem Vertrauen, bereits schon Stimmen hörbar und gerne vernommen wurden,

---

14) Revûe Pratique tom XII. pag. 508 Note 1.

15) A. a. O. pag. 509. Sie ist gegründet und geleitet von den vier wohlbekannten Advokaten Demangeat, Ballot, Mourton und Ollivier.

16) Dieselbe pag. 498 und 512.

daß die Bezirksgerichte als erste Instanz abgeschafft, und an ihre Stelle Einzelrichterämter in der Person der Friedensrichter eingeführt werden sollen. Dieser Ansicht ist der ganze Mittelstand des Landes zugethan. Sie ist die Richtung und Neigung der Zeit und die Stimmung der Menschen, die in ihr leben. Nur in den höheren Ständen, und den Bürgerschaften der größeren Städte, in welchen die Bezirksgerichte ihre Sitze haben, findet man Ausnahmen und Abweichungen. Die Regierung folgte bisher dem Treiben und Drängen der unendlichen Mehrheit des Volkes nur langsam Schritt für Schritt, indem sie von Zeit zu Zeit die Amtsgewalten der juges de paix erweiterte und folglich jene der tribunaux[17]) beschränkt. Nebstdem bereitet sich der allmählige Uebergang zu einer ganz andern Gerichtsverfassung, nemlich von den Collegial-Gerichten erster Instanz zum Einzelrichteramte sichtbarlich noch auf andere Weise vor. Frankreich zählte im Ganzen 361 Bezirksgerichte, darunter gibt es nur 81 mit mehreren Kammern oder Senaten; alle übrigen 280 haben nur eine Kammer mit drei, höchstens vier Richtern. Dieser Uebelstand, welcher mit den Collegialgerichten in Ländern, welche nicht gleichmäßig dicht bevölkert sind — und solche ungleiche Bevölkerung hat wohl jeder Staat von nur mäßigem Umfange — im allgemeinen nothwendig verbunden sind, hat auch dort von jeher die größten Verlegenheiten herbeigeführt. In Gebirgsgegenden z. B. wurde es schwierig, oft unmöglich, zur üblichen Zeit zu Gericht zu sitzen, wenn ein Richter durch Krankheit, Tod ꝛc. plötzlich ausfiel. Da wurde seine Stelle — denn tres faciunt collegium — oft in ganz ungesetzmäßiger Weise — durch einen Notar z. B., oder Doktor der Rechte, durch einen bloßen Praktikanten ꝛc. augenblicklich besetzt, so daß die ganze Verhandlung, wenn sie vor den Kassationshof gebracht worden

---

17) Diese blieben überhaupt seit 1790 bei ihrer ursprünglichen Competenz. Nur durch das Gesetz vom 11. April 1838 wurde dieselbe, auf Kosten der Gerichtshöfe, bei persönlichen Rechten von 1000 Fr. auf 1500 Fr. Streitwerth, und bei dinglichen Rechten von 50 Fr. auf 60 Fr. jährliches Erträgniß erweitert.

wäre, als nichtig umgestoßen worden sein würde. Der kaiserl. Staatsanwalt Dr. Ferdinand Jaques in Argentière hat in der mehr erwähnten praktischen Rundschau [18]) vom Jahr 1860 bis 1861 mit großer Sachkenntniß eine weitläufige Abhandlung geschrieben und darin fast unglaubliche Dinge über diese Besetzung erzählt. Diese drei Männer-Collegien sucht man nunmehr so weitmöglich, zu beseitigen, was bereits durch ein Gesetz vom 13. Juni 1856 rücksichtlich von 59 Tribunalen geschehen ist. Und immer weitere Pläne und Entwürfe zur Fortsetzung dieses Vertilgungssystems werden gemacht. Das Ergebniß der in jener Abhandlung gemachten Untersuchungen besteht unter anderem darin, daß man nicht gerade unbedingt die Tribunale auf die Zahl der Departemente zurückführen aber unbedingt und entschieden auf die Verbannung der tribuneaux von nur 3 oder 4 Richter ohne Unterlaß hinwirken und die langsame Erledigung der Prozesse verhindern müsse. Die Folgen jener Verbannung werden sich alsbald gebieterisch geltend machen. Durch diese Verminderung der Gerichte werden die Sprengel der bleibenden um viel vergrößert und damit die Gerichtssitze der Rechtsbedürftigen immer ferner gerückt, wodurch dann die Unzufriedenheit des Volkes mit denselben auf der einen Seite, und die Vorliebe für die Friedensgerichte auf der andern Seite immer mehr und mehr wachsen wird, bis die Sache endlich zum Durchbruch kömmt. — Herr Jaques stellt deßwegen diesen beiden Staatsanstalten ein wohl zu beachtendes, wohl manchen Lesern diesseits des Rheins überraschendes Prognostikon. [19])

Hierin wird mit dürren Worten kühn die Prophezeiung ausgesprochen, daß die Friedensgerichte, wenn ihnen die

---

18) Etude sur les jurisdictions civiles et les reformes à y introduire tom. X. pag. 5—28 XI. p. 527—560; XII. p· 497—547. Neben den tribunaux hat Frankreich 2849 juges de paix, 86 cours d'assises und 27 cours impériales.

19) Revùe pratique tom. XII. pag. 513 Nr. 81. „Si l'on veut procéder garduellement, il faut se hâter de doubler les chiffres de la compétence actuelle pour qu'on puisse, au plus tôt, arriver à un de

Zuneigung der Bevölkerung, wie bisher auch fernerhin verbleibt, früher oder später die erstinstanzlichen Gerichte Frankreichs werden, und die Zukunft ihnen gehören.

Wenn solche Kundgebungen eines richterlichen Beamten in einer Zeitschrift ersten Ranges, welche von Tausenden von Fachmännern gelesen, von den ausgezeichnetsten Praktikern von unabhängiger Stellung geleitet und überwacht wird, nicht nur möglich sind, sondern auch, wie dieses seit 2 Jahren der Fall ist, ungerügt und unangefochten bleiben, — dann muß ihnen wahrlich nothwendig eine große innere Wahrheit zu Grunde liegen. Ist es aber dann nicht ein Wagniß zu nennen, wenn ungeachtet dessen unsere Doktrinäre eine Umwälzung uralter Zustände blindlings unter uns schleudern wollen, welche das Volk niemals verlangt, ja nicht einmal geahnet hat? Fürwahr jene Bewegung in Frankreich muß Deutschland zum ernstesten Nachdenken und Ueberlegen mächtig auffordern. Hier preist man ein Institut, das man aus eigener Wahrnehmung kaum kennt, als etwas Nützliches und Volksthümliches, und will ihm die Pforten der Heimath öffnen; während man es dort, nach mehr denn siebenzigjähriger Erfahrung, als schädlich verwirft und im Begriffe steht, ihm das Land zu verweisen. Bei uns ist das Verlangen nach Collegialgerichten erster Instanz zur fixen Idee der gelehrten Köpfe geworden, von welcher sie nur durch ein drastisches Mittel, nemlich durch Unwillen und Auflehnung der Bevölkerung wieder geheilt werden können. Es ist verderblich und verwerflich, dem Volke eine Einrichtung als Wohlthat aufdringen zu wollen, welche es nicht für eine solche sondern im Gegentheil für eine Last, für eine Verschlimmerung

---

ses points de repère qui marquent une grande étape dans la voie du progrès, le premier but atteint, si les justices de paix continuent à être environnées des mêmes sympathies, elles aquieront sans doute, à devenir le premier degré de jurisdiction: la témérité d'un jour est souvent prudence le lendemain; dans cinquante ans peut-être cette réforme paraîtra plus raisonable que celle que nous sollicitons en ce moment. Avec la faveur qui s'attache à cette institution, elle a pour elle l'avenir; et quand on a un long avenir devant soi, à quoi ne peut-on pas prétendre?" —

seiner Lage erkennt. Schon Justinian hat sehr weise gesagt, daß man keine neuen Gesetze geben soll, außer wenn der Gesammtwille des Volkes oder ein höheres Staatsinteresse, die Nothwendigkeit, es gebiete. Wo hat man nur jemals aus dem Munde eines Landmanns oder einfachen Stadtbürgers den Ruf nach Collegialgerichten erster Instanz vernommen? Keiner weiß was sie sind, und wenn man sie ihm erklärt und sagt, er müsse für die Zukunft, wenn er so und so einen Prozeß bekomme, statt in die nahe Amtsstadt in die weit gelegene Kreisstadt laufen, dann werden unter hundert vielleicht fünf damit einverstanden sein, wenn man aber dann noch beifügt, daß bei dem Kreisgerichte der Beizug von Anwälten nothwendig sei, so werden alle hundert diese Wohlthat als ein Danäer-Geschenk unwillig von der Hand weisen. Wenn man nun doch diese Collegialgerichte als volksthümliche bezeichnet, so klingt mir dieses wie ein Spott auf die Wahrheit. Man hört oft sagen, man lege dann doch bei der Sache auf eine bequeme und wohlfeile Justiz gar zu großen und auf eine gute Justiz zu wenig Werth. Diese bessere Justiz ist ein relativer Begriff und von so feiner Beschaffenheit, daß er dem Auge des gemeinen Mannes unerreichbar ist. Die materiellen Bedürfnisse und Interessen des Landes, vor allem aber die Zufriedenheit des Volkes mit einer Anstalt, muß nach meiner Einsicht, beim Gesetzgeben am schwersten in die Wagschaale fallen. Denn „zufrieden macht glücklich, zufrieden macht reich." Das Begehren nach Collegial-Gerichten ist eine Frucht der Theorie; man stellt es nur in den Kreisen der vornehmen Stände, nicht aber in jenen der Gemeinen. Wenn die badischen Stände früher dieselben zurückgewiesen haben, so vollzogen sie getreulich das, was das Volk wollte. Und es ist zu beklagen, daß sie, vom guten politischen Leumunde unserer derzeitigen Minister bestochen, schließlich sich vergaßen und dem Drängen und Treiben von vielen Seiten her nachgegeben haben. Die jetzt schon bei der Bestimmung der Kreisgerichtssitze in der Presse erhobenen Beschwerden, werden ganz gewiß nicht vorübergehend sein, sondern sich wiederholen, und erst dann verstummen, wenn so zu sagen, jede Amtsstadt ein Kreisgericht hat.

§. 3. Künftige Bedeutung des Schöffengerichts.

Ich habe nun bisher darzuthun mich bemüht, daß die Schöffen- oder Volksgerichte germanischen Ursprungs seien, daß sie sich durch das ganze Mittelalter hindurch erhielten, daß sie aber nach und nach mit der Schwächung des Volksthumes durch das Herrenthum zwar fast ganz unterdrückt worden seien, aber dennoch bis zur Auflösung des deutschen Reiches nicht ganz erdrückt werden konnten; weßwegen sie ein so wohlbegründetes Ahnrecht zur Wiedergeburt haben. Ich habe weiter erörtert, daß an ihrer Stelle in Frankreich 1790 gelehrte Collegien als erstinstanzliche Gerichte zuerst entstanden seien; daß sie aber bei dem französischen Volke die Zuneigung und das Vertrauen nicht so zu erringen wußten, als wie die Friedensgerichte, und daß deßwegen bereits der Gedanke dort erwacht sei, dieselben abzuschaffen und die Friedensrichter als erstinstanzliche Gerichte einzusetzen. — Ich habe mir dann auch erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, wie unvorsichtig und gewagt es sei in Deutschland, welches noch keine eigene Erfahrung darin habe, und Angesichts des mißlungenen oder wenigstens zweideutigen Versuches in Frankreich, die Collegialgerichte als eine Heil- und Rettungs-Anstalt einzuführen, während dem man im Mutterlande derselben sich gerade anzuschicken scheint, sie als schädlich und unvolksthümlich zu verbannen. — Es erübrigt jetzt noch, nach meiner Erfahrung und Einsicht, einige wenige Andeutungen darüber zu geben, wie das Schöffengericht nach der Bildungsstufe, auf welcher das deutsche Volk steht, etwa beschaffen sein muß und organisirt werden könne, um seine Bestimmung zu erfüllen. Vorher aber will ich vorbereitend und vergleichend kurz darauf hinweisen, daß die französischen Friedensrichter ursprünglich, und wie sie aus dem Gesetze vom 16. August 1790 hervorgingen, auch Schöffenrichter waren, indem ihnen zwei oder vier proud'hommes als Beisitzer oder Beiräthe, nemlich Männer aus dem Volke, Bürgersleute an die Seite gegeben waren. So erwachte dieses uralte ehrwürdige Institut, auf welches die Franzosen mit uns die gleichen Ansprüche haben, nach Jahrhundert langem

Schlummer in jener erschütternden Staatsumwälzung in der Nation wieder aufs neue. Allein man beging den Fehler, daß man diese Verfassung den Friedensgerichten statt den Tribunalen verlieh, und diese nicht zu Genossen= sondern zu Kasten=, nicht zu Volks= sondern zu Staatsgerichten machte. Bei den Friedensgerichten war die Beigabe offenbar verfehlt, weil ihre Hauptaufgabe nicht im Richteramt, sondern im Friedens= und Vermittler=Amt besteht, wozu, nach der Natur der Sache, der einzelne Mann weit eher als eine Mehrheit geignet und fähig ist. Und aus diesem Grunde wurden die Proud'hommes im Gesetze vom 29. Ventôme au IX. wieder aufgehoben. Wenn aber nun wirklich die angestrebte, oben berührte Reform einmal vor sich gehen sollte, so werden dieselben, wenn nicht alle Zeichen der Zeit täuschen, abermals erscheinen, und damit eigentliche Schöffengerichte ins Leben treten.[20])

§. 4. Verfassung der heutigen Schöffengerichte.

Die Rechtspflege muß, wenn sie die Zufriedenheit und Gunst von Stadt und Land ärndten will, zwei Eigenschaften haben: sie muß gut und lauter verwaltet werden, fürs Erste; sie muß

---

20) Um die Einführung der Collegial=Gerichte zu empfehlen, behauptet man oft, daß die Rechts=Pflege bei den Collegial=Gerichten eine raschere und wohlfeilere sei, als bei dem Einzelrichter. Diese Ungereimtheit ist für Jedermann gleich groß. Ich habe oben nachgewiesen, wie allgemein die Klage über den langsamen Justizgang bei den Tribunalen in Frankreich und wie günstig die öffentliche Meinung und Wissenschaft für die Friedensgerichte gestimmt sei. In Deutschland hat man wohl, so viel mir bekannt, am meisten über die bayerischen Landgerichte in dieser Beziehung klagen gehört. Im Jahr 1856 errichtete man dort, in freudiger Hoffnung einer Besserung, 32 Bezirksgerichte mit kollegialischer Besetzung. Nun verweise ich auf die zwei Artikel in der allgemeinen Zeitung vom 8. u. 15. April 1858 „aus Baiern" und „aus Franken" Nr. 98 S. 1554 und Nr. 105 S. 1666 und 1667, wo, unter Auseinandersetzung einer fast unglaublich langen Dauer der dortigen Prozesse, auch gesagt wird, daß die Advocaten (oft sehr gegen ihre Herzenswünsche) den sie überlaufenden Parteien sagen müssen, „„auf dem Bezirksgerichte gehts noch weniger vorwärts als auf dem Landgericht."" Diesem gegenüber will ich über den Justizgang bei den Einzelrichtern in Baden aus meiner eigener Erfahrung folgendes mittheilen. In den 11

rasch, wohlfeil, und leicht erreichbar sein, fürs Andere. Das erste Erforderniß verbürgt uns mehr das Juristen Collegialgericht, und das letztere mehr das Einzelrichteramt. Ich meine nun, daß das Schöffengericht diesen zwei höchsten Anforderungen, welche man an die Justiz stellen kann, in genügender Weise allein zu entsprechen vermöge, wenn es nach dem Charakter unserer Zeit und den Verhältnißen gemäß organisirt ist. Ich will den Versuch wagen, einige Hauptbedingungen aufzustellen.

I. Das Schöffengericht wird aus dem Amts- oder Schöffenrichter, als Vorsitzender und den Schöffen als Beisitzer zusammengesetzt.

II. Das Schöffengericht ist in bürgerlichen und Strafrechtsachen erstinstanzliches Gericht.

III. Besetzung des Schöffengerichtes.

a. vom Amts- oder Schöffenrichter:

1) Der Amtsrichter muß nicht bloß nach unten materiell

Jahren 1852—1862 erledigte das Amtsgericht Schopfheim im Ganzen 2530 Prozesse, also im Durchschnitte jährlich 230. Nach einer von mir aufgestellten, und in den beiden letzten Jahren an mein Ministerium eingesandten Berechnung, dauerte jeder, vom Tage der Klageinreichung an gezählt bis zum Tag der Urtheilserlassung oder des Vergleiches durchschnittlich 31 Tage. Nach der Seelenzahl, ungefähr 17000, und den jährlichen Zusammenstellungen der Thätigkeit der Amtsgerichte des Großherzogthums wird mein Sprengel beiläufig in der Mitte liegen, die eine Hälfte meiner Collegen mehr und die andere Hälfte weniger zu thun haben. Und da ich nicht gerade zu denjenigen gehöre, welche über alle Maßen viel arbeiten, und die das vis inertiae und das il mio dolce farniente zu jeder Zeit und an jedem Ort zu bemeistern vermögen, so dürfte vielleicht man dreist annehmen, das bei uns unter der Herrschaft der Einzelrichter die Rechtsstreite durchschnittlich in vier Wochen beendigt wurden. Gewiß anerkennenswerth. Ich bin begierig, wie sich der Stand der Dinge bei den Collegialgerichten gestalten werde. In Frankreich rechnet man meines Wissens, auf die Rechtshängigkeit eines Prozesses, von dem Tage der ersten Thätigkeit zwischen Anwalt und Anwalt an gerechnet, bis zum endlichen Austrag von dem Bezirksgerichte, gemeiniglich 3 Monate, also zwei mal so viel, als wie bei uns.

Auch habe ich schon wiederholt berechnet, daß ein Prozeß ohne Anwalt auf den Fehler ²/₃ weniger kostet, als einer mit Anwalt. Ebenfalls beherzigenswerth.

gut, sondern auch nach oben dienstlich unabhängig gestellt werden. Seine Stellung soll so sein, daß sie, je nach Lebensgrundsätzen und Charakter von Vielen gesucht wird, um für ihr ganzes Leben darauf zu verbleiben. Namentlich sollen die Besoldungsverhältnisse jenen der Verwaltungsbeamten vollkommen gleich sein. Die höchste Summe, welche der hervorragenden Begabung, dem besondern Verdienst zu Theil werden kann, soll dem höchsten Gehalte eines Collegial-Mitgliedes der Mittelstellen gleich kommen. Es sollen ihnen Dienstwohnungen eingeräumt werden. Am allerdringensten ist es, daß die Amtsrichter gegen ihren Willen von der Regierung nicht willkürlich entlassen oder nur versetzt werden können. So lange diese Gewalt den Regierungen verbleibt, so lange kann von der Selbstständigkeit des Richterstandes keine Rede sein. In einer unfreiwilligen Versetzung können, je nach persönlichen oder dringlichen Umständen, wenn auch sonst die sichtbaren Verhältnisse dieselben zu sein scheinen, für den Mann und seine Familie die größten Nachtheile, Unannehmlichkeiten und Opfer enthalten sein. Und ist er hier nur auf die Gunst der Oberbehörde — die ja so wandelbar und manchmal gar zufällig ist — verwiesen, so ist von dieser Seite her sein Lebensloos ein unsicheres, und daher sein Stand, weil seine Zukunft ungewiß, ein abhängiger. Nur außergewöhnliche Naturen haben da sittliche Kraft genug, ihre Selbstständigkeit und Sebstbestimmung unversehrt sich zu bewahren. Es drängt daher vor Allem, durch ein Gesetz zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der richterliche Beamte entlassen, oder versetzt werden könne. Ferner soll es ebenfalls nicht im Belieben des Ministeriums gelegen sein, welche Besoldung und welche Besoldungszulage der Amtsrichter haben soll. Es müssen, wie dies schon in mehreren Staaten besteht, Besoldungsklassen gemacht werden, in welche man nach dem Dienstalter einrückt. Unbedingt soll dieser Grundsatz — sonst führt er nach einern andern Richtung hin zur Unbilligkeit und Härte — nicht gelten. Es muß der Staatsbehörde vorbehalten bleiben, besondere Begabung und Tüchtigkeit, auch besonders zu erkennen und vor dem gewöhnlichen Talente auszuzeichnen. — Wenn so ungefähr in dieser Weise die dienstliche Lage der Amtsrichter geschaffen ist, — dann wird

es, nach Lebensgrundsatz und innern Beruf, Leute genug geben, welche die Amts- oder Schöffenrichterstellen suchen werden, um darin durch ihr ganzes Leben hindurch zuzubringen. Denn je nachdem der Mensch geartet und erzogen ist, Erfahrungen gemacht und Schicksale durchlebt hat, wird er das Unterrichter-Amt selbst dem höheren Wirkungskreise entschieden vorziehen. Bei der Wahl des Berufsfaches, ob Rechtspflege oder Verwaltung, sollen lediglich Grundsatz, Neigung und Charakter und nicht die faßbare Aeußerlichkeiten den Mann bestimmen. Sonst gibt es statt Staatsbeamte und Richter Handwerker und Mechaniker. Solche Diener der Gerechtigkeit, welche dem Richteramte ihr ganzes Leben widmen, mit Strebsamkeit, Ehrgefühl, Gewissenhaftigkeit und Liebe zur Wissenschaft ihm zugethan sind, werden, wenn ich mich eines bildlichen Ausdruckes bedienen darf, nur selten neben das Ziel schießen, sondern vielmehr das Recht treffen und die Wahrheit finden. Wir im Lande Baden, die wir erst seit dem Jahre 1857 das Alter der Mündigkeit erreichten und der polizeilichen Aufsicht entlassen sind, haben doch schon das öffentliche Anerkenntniß der bessern Rechtssprechung erworben. Hat uns doch erst jüngsthin ein Berichterstatter der Freiburger Zeitung die Lieblinge des Volkes genannt. Und in den Jahrbüchern für Badisches Recht ward uns schon im Jahre 1859 eine gar große Ehre angethan, indem der jetzige Herr Justizminister Dr. Anton Stabel urkundlich bezeugte, daß in 14 Oberappell.-Sachen bei 5 Fällen das hofgerichtliche Urtheil aufgehoben und das amtsgerichtliche wieder hergestellt worden sei. Wenn man nun erwägt, daß unter den 14 Sachen auch einige gewesen sein werden, wo das hofgerichtliche und amtsgerichtliche Urtheil gleich lauteten, so dürfen wir uns auf dieses Zeugniß nicht wenig einbilden. Weiter wird von den Amtsrichtern gesagt, „daß sie im Allgemeinen ihren Beruf von der wahren und würdigen Seite auffassen und darnach ihr Amt verwalten“, endlich „daß man anerkennen müsse, daß in ihrem Wirkungskreise im Vergleich zu den früheren Zeiten, eine wesentliche Verbesserung eingetreten sei.“ Das sind auch Früchte der goldnen Freiheit. Wenn nun die Amtsgerichte kaum nach Ablauf eines Lustrums sich schon eines so guten Leu-

munds zu erfreuen haben, welche Hoffnung segensreicher Wirksamkeit darf man nicht von ihnen für die Zukunft hegen, wenn sie einmal einige Olympiaden ihres Kämpferlebens hinter sich haben, und solche Stellung einnehmen werden, daß ihnen dermaleinst, wenn auch nicht der Oliven- doch wenigstens der Fichten-Kranz in holder Ferne winkt. Allerdings werden aus den Amtsrichtern keine Ulpiane und Pauluse hervorgehen; aber, zu ihrem Troste sei es gesagt, daß, meines Wissens, es weder Ulpian noch Paulus zum Prätor oder Konsul brachte.

Ueber das Einzelrichteramt bringen keine Beschwerden, und über die Beamten-Collegien keine Wünsche aus dem Bürgerthum. Wohl aber kann Jedermann, und kann man allenthalben die Wahrnehmung machen, daß der wohlhabende gebildetere Bürgersmann mit einer Art von Bedauern oder Geringschätzung deßwegen auf den Staatsbeamten blickt, weil er nicht sein eigener Herr, sondern Diener der Regierung sei. Mit dem Verschwinden der Abhängigkeit desselben von der Laune der Oberbehörde, wird die Achtung des Bürgers vor demselben steigen. Das Volk darf in dem Richter nicht ein Werkzeug in der Hand des Ministers, sondern die Hand des Staates erblicken, womit dieser einen Anker wirft, um im Sturm festzuhalten „Justitia regnorum fundamentum est.“ Darum bleibt oberste Bedingung einer gesunden, lautern Rechtspflege — die Unabhängigkeit des Richterstandes noch oben und unten. —

2) Wissenschaft und Gesetzgebung schreiten mit Riesenschritten vorwärts — vielleicht manchmal zu rasch und unbesonnen. Wenn man, von diesem Gesichtspunkte aus, das verflossene Jahrhundert dem gegenwärtigen vergleichend gegenüberstellt, so kann vielleicht mit Recht behauptet werden, daß, während in Jenem das Prinzip der Stabilität es war, welches jede Reform an dem Schlechten des Bestehenden hemmte, in diesem das Prinzip der Reform es ist, welches das Gute an dem Bestehenden gefährdet. — Dieser jähen Bewegung und Wandlung Schritt für Schritt zu folgen, ist dem einzelstehenden Amtsrichter in seinem Landstädtchen draußen eine Unmöglichkeit. Nur wenige Glückliche werden in der Lage sein, sich dazu die erforderlichen Hülfsmittel nur nothdürftig zu verschaffen. Zurückbleiben aber darf

er nicht, wenn er nicht der Pedanterie, dem Schlendrian, der maschinenmäßigen Zunft der Büreaukraten früher oder später verfallen will und muß. Die fortschreitende Bildung ist allein das Mittel, welches in ihm die lebendige Anschauung, das heilige Feuer seines Berufes, welches auf der Hochschule in ihm angezündet wurde, auch im kältern Alter in ihm zu erhalten vermag. Dieses Mittel kann ihm geboten werden. Ich schlage als solches vor: es bilden sich — wie man bereits in mehreren größeren Städten in löblicher Weise mit einem guten Beispiel vorangegangen ist, überall in jedem Bundesstaate Kreisvereine mit dem Zwecke „Fortschritt in wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung", wozu auch namentlich den Anwälten der Beitritt gestattet sein müßte. Diese sämtliche Vereine Deutschlands würden dann im Juristentag sich gipfeln, und ihren Sammelpunkt finden. Die Vereine wären von den Regierungen zu befürworten, und zu stützen, damit jeder Amtsrichter moralisch verpflichtet wäre, dabei sich zu betheiligen. Jedes Mitglied bezahlte Eintritt und jährlichen Beitrag von mäßigen Größen. Dafür würden Werke und Zeitschriften des gemeinen Deutschen, des Partikular, und auch des fremden Rechtes angeschafft werden, wovon die Letztern im Umlauf wären, die erstere aber am Sitze des Vereines lägen, und von den Mitgliedern zum zeitweiligen Gebrauche einverlangt werden könnten. — Alljährlich fänden Versammlungen statt, um sich über Gegenstände des Berufes und die Hauptfragen der Gegenwart in Gesetzgebung und Wissenschaft zu besprechen und zu belehren. — So beiläufig ist meine Idee von der Sache. — Auf solche Art, meine ich, würde der Verflachung, der Abgestumpftheit, der Gleichgültigkeit gegen Alles, was die Grenzen des Ländchens, dem man zufällig angehört, überschreitet, ein geistiger Magnet entgegengehalten werden, und statt jene ätzenden Gifte, der warme Odem ächter Wissenschaftlichkeit, welche uns allein die Priesterweihe des Richteramtes spendet, Herzen und Nieren durchdringen.

3) In dem Amtsrichter erreicht die richterliche Hierarchie nach unten ihre Spitze. Mit dieser bringt sie in die Massen des Volkes ein. Er ist es zunächst, welcher in das gewöhnliche Altagsleben juristisch eingreift. Er verkehrt unmittelbar mit

Allen und mit jedem Einzelnen. Daher ist es so nothwendig, daß diese Spitze nicht verletze, sondern das Uebel suche und heile. Es ist für einen guten Amtsrichter nicht ausreichend, wie für den Collegial-Rath, daß er ein guter Jurist und verträglich sei. Als Richter, welcher das Recht aus der persönlichen Berührung mit den Parteien schöpft, und als Vermittler, muß er noch viele andere Eigenschaften haben, um wohlthätig wirken, und seinen weiten Beruf vollkommen ausfüllen zu können. Er muß schnelle und scharfe Auffassungsgabe haben, um rasch arbeiten zu können; er muß die Rednergabe im gewissen Maaße besitzen, um die Gemüther zu bewegen, und den Verstand zu belehren. Menschen- und Lebens-Kenntniß haben, um Jedermann an der rechten Seite fassen zu können, welche zwei Eigenschaften, bei Vergleiche oftmals die überraschensten Erfolge erzeugen; er muß mit der Sprache, der Vor- und Darstellungsweise der Bewohner seiner Gegend vertraut sein, damit er sie versteht, und von ihnen verstanden wird; er muß wie gütig und mild, so auch grad und offen sein, damit er Vertrauen einflößt, und Vertrauen gewinnt; er muß gerecht und charakterfest sein, damit er an Achtung in der öffentlichen Meinung Keinem nachsteht; auf seinem Geschäftszimmer müssen Dinge und Leute an strenge Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt sein, damit allmäniglich daran sich erbaut und ein Beispiel nimmt; er muß die Geschäfte unverzüglich erledigen, damit die Interessen der Privaten gefördert werden. — So schafft er sich, als Richter, geschäftlichen Credit, und als Friedensstifter, persönliches Vertrauen. Diese Beiden machen ihn stark. Ich habe schon Parteien bei Verkündigung der Urtheile sagen gehört: was hilft da das Appelliren; wenn Sie einmal gesprochen haben, da bleibts dabei." —

Ob nun aber der Amtsrichter diese Gaben und Gewandtheiten genügend besitze, das kann aus den Akten nicht entnommen werden, am allerwenigsten aus jenen, welche vor die Augen der Obergerichte kommen. Karl der Große hatte seine Sendboten, welche im Reiche herum wanderten, und die Dienstverwaltung der graviones und tentenarii, deren Nachfolger wir sind, prüften, und das Reichs-Kammergericht seine Visitationen

vom Reichsoberhaupt befohlen. Ich habe immer gefunden, daß die Obern viel zu wenig und viel zu oberflächlich in die häusliche und innere Thätigkeit der Richter schauen. Eine richtige Einsicht kann hier nur bei längerem Aufenthalte in den verschiedenen Theilen des Sprengels, durch Anwohnung bei den Verhandlungen und dem mündlichen Verkehre des Amtsrichters mit den Leuten, ferner durch Prüfung solcher Geschäfte, welche organisationsmäßig an die höhere Behörde nicht gelangen, — erlangt werden. — Meiner Ansicht nach sollten, um dieses ernste Ziel erreichen zu können, ständige Gerichts-Inspektoren oder Visitatoren bestellt werden, welche Jahr aus Jahr ein die Amtsgerichte zu besuchen und den Stand der Dinge bei ihnen zu untersuchen hätten. Jeder, welcher schon in unserer Schule gewesen, und aufrichtig genug ist, daraus zu schwazen, wird wissen und mit mir bekennen, wie mächtig, aber auch wie wohlthätig ein solches Damokles-Schwert über unserm Haupte hängt. Das wirkt gegen die vis inertiae das Dolce far niente zauberhaft. Da ist man auf seiner Hut und eifrig bestrebt, jedes Geschäft so zu besorgen, daß es den Prüfstein und selbst die Critik nicht zu scheuen braucht. Da hört man die nichtssagenste Sache der Leute, als wie eine europäische Frage, mit stoischem Ernste und erbaulicher Langmuth geduldig an. Man erwägt nach allen Seiten hin, ob eine gewisse Verhandlung auch vollständig sei, erläßt keinen Beschluß, keine Verfügung, vielweniger einen Bescheid, ohne vorher sein Gesetz aufgeschlagen, nöthigenfalls ein einschlägiges wissenschaftliches Werk aufmerksam nachgelesen zu haben. Dieses Alles zur Regel geworden, bildet nach und nach die Tüchtigkeit, und eine gewisse Urwüchsigkeit in Auffindung des materiellen Rechtes. Ihrer Seits wird es der Regierung so leicht gemacht, Mißstände, ehe Unzufriedenheit entsteht, rechtzeitig abzustellen, ihre Leute kennen zu lernen, dort zu rügen, hier zu beloben, dort zu strafen, hier zu belohnen. — Wie anders stellt sich das Bild dar, wenn eine solche Besorgniß nicht obwaltet. — Da bedarf man ja nothwendig, um sich gesund und frisch zu erhalten, der Erholung, der Eine auf der Jagd, der Andere in der Kunst, ein Dritter beim Glas, und ein Vierter beim Spiel ꝛc. Da werden

die Geschäfte leichtfertig, gedankenlos und maschinenmäßig Tag für Tag abgehaspelt, und nur auf jene Studium und Sorgfalt verwendet, die vor das Obergericht kommen müssen, oder nach einem gewissen praktischen Judicium doch leicht dahin gelangen können. So entsteht die verwerflichste Gleichgültigkeit und Oberflächlichkeit, und eine Art cynischer Unlauterkeit, und Täuschung bei allen Jenen, welche nur vom Brode leben, ich will sagen, ihren Beruf nicht selbstbestimmend von Innen heraus, sondern handwerksmäßig von Außen herein betreiben. Und wieder ihrer Seits ist es der Regierung dann erschwert, wenn nicht ganz unmöglich, ihren Mann kennen und verstehen zu lernen. Sie macht bei Besetzungen und Beförderungen Mißgriffe und muß sie machen, wird ungerecht, ungerecht, wenn sie hier anerkennt, und ungerecht, wenn sie dort zurücksetzt, und muß es werden wider Willen. — Es gilt auch in dieser Materie das wahre Sprichwort, daß man die Menschen nehmen und behandeln müsse, wie sie sind, und nicht wie sie sein sollen. —

b. Von den Schöffen.

1) Die Schöffen haben gleich dem Schöffenrichter Stimmrecht. 2) Die Schöffen werden aus der Zahl der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Einwohner des Schöffengerichtssprengels genommen. 3) Ein Gesetz setzt fest (Census) wer schöffenbar sei. Wo schon Schwurgerichte bestehen fällt dies weg und ist Jedermann schöffenbar, welcher Geschworner sein kann. 4) Die Schöffen-Liste wird auf ein Jahr, und dort, wo die Schwurgerichte eingeführt sind, auf dieselbe Art, wie diese aufgestellt. 5) Das Schöffenamt ist ein Ehren-Recht und eine Ehren-Pflicht jedes Staatsangehörigen. Jedoch hat jeder Schöffe für die Zeit der Ausübung seines Schöffenamtes, für Zeitversäumniß, eine Taggebühr von wenigstens 1 fl. 45 kr. anzusprechen, welche ihm am Schlusse des Schöffengerichts-Sitzungs-Tages vorschußweise aus der Staats-Kasse [illegible]zahlt wird. Der im bürgerlichen Rechtsstreit unterliegende Theil und der im Strafverfahren verurtheilte Angeschuldigte hat diesen Vorschuß den Staats-Kassen zu ersetzen. 6) Die Zahl der Schöffen, welche zur gültigen Besetzung des Schöffengerichtes gehört, soll aus mindestens zwei und höchstens aus sechs bestehen. 7) Die Schöffen leisten in

öffentlicher Sitzung in die Hand des Schöffenrichters den Schöffen-Eid. 8) Die Schöffen, welche in jedem einzelnen Falle das Schöffen-Amt bekleiden sollen, werden, in bürgerlichen Streitsachen, von dem Amtsrichter unter Beirath zweier schöffenbarer Einwohner am Orte des Schöffen-Sitzes gewählt und in Strafsachen durch das Loos bestimmt. Diese Anordnung bedarf einer kurzen Begründung: Die Unterscheidung liegt in dem Unterschied der Sachen. Richter und Beisitzer, sollen sich bei Erforschung der Wahrheit, als welche jeder bürgerliche Prozeß nicht minder als jede Strafsache aufgefaßt werden muß, durch ihr besonderes Wissen und Einsehen, gegenseitig ergänzen und unterstützen. In bürgerlichen Streitigkeiten hängt die klare Einsicht in die Natur der vorwürfigen Sache, das richtige Verständniß derselben, und damit auch die Auffindung des materiellen Rechtes, fast immer bald mehr bald weniger von besonderer Fach- und Sachkenntniß ab, — heiße sie Kunst, Wissenschaft oder handliches Gewerk. Jeder Praktiker weiß aus Erfahrung zur Genüge, wie erleichternd und förderlich es für den Richter ist, wenn ihm bei gewissen mechanischen technischen und werklichen Verhältnißen, welche mit dem zur Entscheidung vorliegenden Gegenstande verbunden sind, gleich und stets Auskunft zur Hand liegt. Hier wird es daher wesentlich, daß die rechten Leute mit ihm zu Gericht sitzen. Es werden also z. B. bei einem Werkverdinge über Fertigung einer Maschine, Mechaniker, Schlosser ꝛc.; bei Forderungen und Gegenforderungen in großer Menge; bei verschiedenen verzinslichen Darlehen, und gemachten Abschlagszahlungen, wo oft eine richtige Berechnung die Entscheidung enthält, Kaufleute, Notare, Rechnungsbeamte ꝛc.; bei Hausdienstbarkeiten, Werkmeister, Bauführer, Maurer und Zimmerleute; bei Feldbienstbarkeiten Eigenthumsklagen, Grenzberichtigungen ꝛc.; Landwirthe, Geometer und Feldmesser, — die rechten Leute sein, welche dem Richter das Urtheil können finden helfen. Hierin liegt auch die Ursache, warum die alten Schöffengerichte so mancherlei Benennungen erhielten. Sie war die Manigfaltigkeit der Sachen. Da gab es z. B. Zeidelgerichte oder Waldbienen-Gerichte, weil Zeidler, oder Bienenzüchtler, Schöffen waren; Holtings- oder Hainegerichte

(Forstgerichte). Mark = Dinge, oder Markgerichte; Bovve = Dinge, oder Bau=Gerichte ꝛc. — weil Leute von der einschlägigen Fachkenntniß zu Gericht saßen.[21]) — Hier wäre es also gefehlt, wenn das Loos, und nicht die Wahl zuläßig wäre. Um den Grundsatz der Collegialität festzuhalten, wäre sie dem Ermessen des Schöffen=Richter nicht ausschließlich zu überlassen. — In Straf = Sachen dagegen kommt es auf Kenntniße eines bestimmten Standes= oder Lebensberufes, in der Regel nicht an, sondern auf den gesunden Menschenverstand und die Rechtswissenschaft. Das Loos, dieser unparteiischste der Richter, findet somit hier seinen rechten Platz.

§. 4. Von dem Verfahren bei dem Schöffengerichte.

1) Alles Verfahren vor dem Schöffengerichte ist öffentlich. Die Heimlichkeit tritt ausnahmsweise ganz oder theilweise ein. a) In Straf= wie in bürgerlichen Rechts=Sachen aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit von amtswegen; b) In bürgerlichen Rechts = Sachen nebstdem noch auf Antrag beider Parteien; c) Sowohl in bürgerlichen, als in Strafrechts=Sachen bestimmt das Schöffengericht, ob und inwieweit das heimliche Verfahren von Amtswegen stattfinden soll. 2) Alles Verfahren vor dem Schöffengericht ist mündlich. a) In Straffachen muß der öffentlichen Verhandlung eine Voruntersuchung vorangehen, in welcher der Thatbestand des Verbrechens festzustellen ist, die Beweise der Thäterschaft, und die Beweise der Entlastung, sowie die Thatumstände der größern oder niedern Schuld schriftlich so weit erstellt und vorbereitet werden sollen, daß sie in der öffentlichen Sitzung unmittelbar erhoben werden können; b) In Straf=Sachen besteht das Anklage=Verfahren. Als Ankläger tritt die Staatsbehörde als öffentlicher, oder der Verletzte, oder Beschädigte als Privat = Ankläger auf. c) In bürgerlichen Rechtssachen findet vor der Verhandlung vor dem Schöffengerichte, ebenfalls ein Vorverfahren statt. In derselben müssen alle Angriffe und Ver=

---

21) **Maurer.** Seite 102 und 103. **Westenrieder. Gloss. Verb, Ding.**

theidigungen, alle Beweise und Gegenbeweise, deren sich die Partei vor dem Schöffengerichte bedienen will, von derselben genau schriftlich bezeichnet werden. d) Ergeben sich zwischen den mündlichen Vorträgen vor dem Schöffengerichte einerseits, und den schriftlichen bei dem Verfahren, in wesentlichen Punkten, andererseits Widersprüche; so muß die Partei, von welcher sie herkommen, sofort darauf aufmerksam gemacht und aufgefordert, werden, bestimmt darüber sich zu erklären, ob das Schöffengericht bei Schöpfung des Urtheils, auf den mündlichen Vortrag in der Gerichtssitzung, oder auf die schriftliche Erklärung, im Vorverfahren allein sehen solle. Erfolgt dann auf diese gerichtliche Aufforderung von der Partie keine, oder keine genügende Erklärung, so wird der mündliche Vortrag in der öffentlichen Sitzung als maßgebend angenommen. 3) In bürgerlichen Rechtssachen findet die Verhandlungsmaxime nur noch in so weit Anwendung, daß keine Angriffs-, Vertheidigungs- und Beweis-Mittel gegen den Willen der Partie, welcher sie gelten, erhoben und die Urtheile nicht über das Begehren hinaus erlassen werden dürfen. 4) In bürgerlichen Rechtssachen besteht die Eventualmaxime nur noch insoweit, als nach Aussetzung der betreffenden Streitsache zur Verhandlung vor dem Schöffengericht, keine neuen Angriffs- Vertheidigungs- und Beweis-Mittel mehr angebracht werden dürfen. 5) Die Voruntersuchung in Strafsachen, und das Vorverfahren in bürgerlichen Rechtssachen besorgt der Amtsrichter unter Zuzug eines vom Justizministerium angestellten beeidigten Protokollführers, allein. 6) Ist in Strafsachen die Voruntersuchung und in bürgerlichen Rechtssachen das Vorverfahren geschlossen, so bestimmt der Amtsrichter einen Gerichtstag, an welchem die Sache vor dem Schöffengericht zur Verhandlung kommt, und macht denselben in dem Ortsblatt bekannt. 7) In der Verhandlung vor dem Schöffengerichte sind, in bürgerlichen Rechtssachen, die schriftlichen (Eingaben oder Protokolle) Vorträge und Erklärungen der Parteien zu verlesen, und diese darauf zu veranlassen, in einfachen Zwiegesprächen, oder Vorträgen in gebundener Rede, weiteres mündlich vorzubringen; wobei dem Richter unbeschränktes Fragerecht zusteht, um den Sachverhalt möglichst vollständig und klar zu erheben.

In Straffachen wäre das Verfahren ein ähnliches, wie vor dem Schwurgericht. — Ich verweise hier auf den Entwurf einer Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden, wo die Schöffengerichte für Straffachen eingeführt werden sollen, insbesondere auf die §§. 198—211 und Beilage III, in welcher zweckmäßige Bestimmungen vorkommen. 8) Sind die derartigen mündlichen Vorbringen beiderseits erschöpft, so werden die vorgeschlagenen Beweismittel erhoben, die Urkunden vorgelesen, die Zeugen und Sachverständige abgehört. 9) Alles Verfahren vor dem Schöffengerichte ist **unmittelbar**. Die Partien sollen selbst erscheinen. Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, einen Fürsprecher mit sich zu bringen. Es ist in dem Rechtsstaate für den gebildeten, oder wohlerfahrenen gutunterrichteten Bürger ebenso unwürdig, wenn ihm das Gesetz **gebietet**, seine eigenen Angelegenheiten durch einen Andern besorgen lassen zu müssen, als es für Alle ungerecht ist, wenn es ihm **verbietet**, dieses thun zu dürfen.[22]) 10) Das Schöffengericht urtheilt, in Straf- und bürgerlichen Rechts-Sachen nur nach **innerer Ueberzeugung**, auf den Grund der in feierlicher Verhandlung gemachten Wahrnehmungen. Daher ist es an keine Beweisregeln gebunden. —

22) Eine Vertretung der Partei durch Anwälte in der Art, daß Jene des Erscheinens in Person enthoben wäre, ließe ich im **Vorverfahren** unbedingt zu, bei den Verhandlungen vor dem **Schöffengerichte** aber nur bedingt, durch die Natur des vorwürfigen Falles, namentlich bei großer Entfernung der Partei vom Sitze des Gerichtes, bei besonders verwickelten Thatverhältnissen der zu verhandelnden Sache u. s. w. Diese ausnahmsweise Vertretung müßte im Vorverfahren rechtzeitig nachgesucht und begründet werden, worauf der Amtsrichter sie für zuläßig oder unstatthaft zu erklären hätte, wogegen die Beschwerde an das Obergericht offen bliebe. Allgemeine Regel wäre es aber immerhin, daß die streitenden Theile vor dem Schöffengericht sich zu stellen hätten. — Jeder Amtsrichter weiß aus Erfahrung, wie gar häufig es geschieht, daß ein Anwalt auf ein Vorbringen des Gegners erklärt, daß er auf eine sofortige Erwiderung nicht vorbereitet sei, sondern vorerst mit seinem Gewaltgeber Rücksprache nehmen müsse. Dadurch werden Verzögerungen und Kosten verursacht, was nicht eintritt, wenn die Partei selbst gegenwärtig ist. Solche Anstände können bei dem Berufungsgerichte aus der Ursache nicht leicht vorkommeu, weil die thatsächliche Grundlage des Prozesses schon im ersten Rechtszuge beiderseits vollständig fest gesetzt wurde.

Die Verhandlungs- und Eventual-Maxime, welche besonders durch die Reichsgesetzgebung in die deutschen Gerichten von den Romanisten und Canonisten gebracht wurden, in der Praxis und Gesetzgebung auf die Spitze getrieben, sowie der heillose Satz, daß es sich im bürgerlichen Streite nur um formelles Recht, d. h. nur um scheinbare Wahrheit handle, haben seit Jahrhunderten alle Moral aus dem Civilprozeß verbannt, und alles Recht, welches in der Brust jedes gut gearteten Menschen geschrieben steht, das natürliche, vernünftige erstickt, so daß Gewissen und Ueberzeugung, Gerechtigkeit und Sittengesetz, statt gleichbedeutende Begriffe zu sein, Gegensätze wurden. Es bedarf deßwegen hier einer Umkehr. Es muß als oberster Grundsatz gelten, daß es sich im bürgerlichen wie im Strafverfahren nur um Ermittelung der Wahrheit, anders gesagt, um Auffindung des materiellen Rechtes handle. Die Grundlage eines Prozesses ist, wie alles was in der Welt unter Menschen und durch Menschen geschieht, eine historische Thatsache. Und um solche zu erheben, müssen dem Richter alle jene und nur jene Erkenntnißquellen geöffnet bleiben, aus denen der Geschichtsforscher schöpft, um die Wahrheit eines Zeitereignisses zu erstellen. — Dieser Grundsatz fand im Criminal-Prozesse, in der sog. Inquisitions-Maxime immer Anerkennung. Und es ist kein ausreichender, am allerwenigsten prinzipieller Grund vorhanden, ihn im Civilprozeß auszuschließen. Diejenigen, welche man dafür anzurufen pflegt, sind äußere, von der Mechanik des Verfahrens hergenommen. Meiner Einsicht nach muß es erste Aufgabe der Gegenwart werden, auch auf diesem Gebiete die freie oder natürliche Beweistheorie in unsern Gerichtssälen einzuführen. Wir haben davon in den richterlichen Vermuthungen, die allgemein anerkannt sind, schon, wenn auch einen kleinen Anfang. Hier berühren sich augenfällig die beiden Prozeßarten. 11) Nach dem Schlusse der Verhandlung wird das Urtheil sogleich gefaßt, und dabei in folgender Weise abgestimmt: a) im Strafverfahren handelt es sich immer um die zwei Punkte ob der Angeklagte schuldig oder unschuldig sei, und welche Strafe er im ersten Falle verwirkt habe. Beim ersten geben zuerst die Schöffen, und zwar dem Lebensalter

nach, beim ältesten angefangen und beim jüngsten aufgehört, zuerst, und nach ihnen der Richter das Wehr mündlich ab. Beim zweiten Punkte stimmt zuerst der Amtsrichter und nach ihm die Schöffen in obiger Reihenfolge. Ueber das Schuldig oder Unschuldig bedarf es wesentlich nur eines gesunden Urtheilsvermögens; daher sollen die Schöffen ihre Meinung zuerst abgeben, und durch jene des Amtsrichters in keiner Weise bestimmt werden. Bei Ausmeßung der Strafe muß man aber die Gesetze kennen; b) im bürgerlichen Streitverfahren stehen die drei Fragen einzeln oder zusammen, immer zu beantworten, ob die Klage gegründet, erwiesen und nicht durch Einreden entkräftet sei. Handelt es sich nun in einem gegebenen Falle darum, ob ein Angriffsmittel an und für sich wohlbegründet, oder darum, ob das an und für sich wohlbegründete Angriffsmittel durch Gegenrede entkräftet sei, so stimmt wiederum zuerst der Amtsrichter und nach ihm die Schöffen in der obigen Reihenfolge ab. Handelt es sich dagegen um den Beweis eines Angriffsmittels, so geben abermals die Schöffen zuerst und nach ihnen der Amtsrichter die Stimme ab. Diese Unterscheidung, welche ich mache, liegt meines Erachtens ebenfalls in der Natur der Sache. Auch im Civilprozesse ist die Beweisfrage eine That-Frage, zu deren Beantwortung Lebenserfahrung und natürlicher Verstand ausreichen, während die zwei andern Fragen Rechtskenntniß voraussetzen. Da fordert es dann gewiß das Gesetz der Zweckmäßigkeit, daß der rechtskundige Amtsrichter zuerst seine Ansicht ausspricht. 12) Das nach absoluter Stimmenmehrheit so gefundene Urtheil wird sogleich, spätestens in der nächsten Sitzung öffentlich verkündigt. 13) In bürgerlichen Rechtssachen urtheilen die Schöffengerichte bis zu einem Streitwerth von 200 fl. ohne Berufung, und bei einem höheren Streitwerth mit dem Rechte der Berufung. In Strafrechtssachen besteht ihre Gerichtsbarkeit bei Geldstrafen unbeschränkt, bei Freiheitstrafen in zwei Jahren Gefängniß, dort wie hier mit Vorbehalt der Berufung an das Obergericht.

§. 6. Der Amtsrichter als Friedensrichter.

Der Amtsrichter ist zugleich auch Friedensrichter, in welcher Eigenschaft er ohne Zuzug von Schöffen wirkt. Sein Dienst besteht hier darin, auf jede thunliche und schickliche Weise die Entstehung von Prozessen zu verhindern. Es darf, in bürgerlichen Rechtsachen, das Vorverfahren, und in Strafsachen, wo die gerichtliche Verfolgung nur auf förmliche Anklage statthaft ist, die Voruntersuchung, nicht eingeleitet werden, ohne daß eine gütliche Ausgleichung von dem Friedensrichter erfolglos versucht worden wäre. Das Verfahren muß an folgende Förmlichkeiten geknüpft werden: 1) Es werden bei dem Amtsgericht besondere Bücher — etwa Friedens- oder Vergleichsbücher genannt — öffentlich geführt; 2) die Partei, welche als Kläger oder Ankläger auftreten will, muß in diesem Buche ihr Vorhaben erklären, dabei den Gegner und die Sache, um die es sich handeln soll, deutlich bezeichnen, und diese Erklärung dann unterzeichnen. Hiervon ertheilt die Kanzlei dem Gegentheil mit dem Bedeuten Nachricht, daß, wenn nicht in einer bestimmten Zeit über den erfolgten freiwilligen Austrag Anzeige eingelaufen sei, er bei Vermeidung einer Strafe an dem und dem Tage vor dem Amtsrichter zu erscheinen habe. Hiervon wird der Andere mündlich verständigt, und ihm bemerkt, daß, im Falle seines Ausbleibens, die Sache auf sich beruhe und er die veranlaßten Kosten tragen müsse. — Ein ähnliches Verfahren besteht schon seit einigen Jahren, wie ich oben schon andeutete, in Frankreich, und zwar, wie es scheint, mit bestem Erfolge, indem auf diesem Wege $^7/_8$ der Streitigkeiten bereinigt werden konnten, ohne daß eine förmliche Rechthängigkeit erforderlich geworden wäre. — Der Amtsrichter ist in diesem Amte an keine weitere Regeln gebunden. Er kann und soll auch gelegentlich im außerdienstlichen Verkehr stets sorgsam darauf achten, drohende Streitigkeiten noch im Keime zu unterdrücken. Er nimmt in solchen Fällen entweder eigenhändig unter Zuzug von zwei Zeugen ein Protokoll auf, oder diktirt solches einem Mitgliede des Gemeinderathes oder dem Rathschreiber von Ort und Stelle in die Feder und läßt es von der Partei unterschreiben. In demselben

ist die Sache, welche geschlichtet wurde und die Art, wie es geschah, vollständig zu beurkunden, auf daß nicht aufs neue Streit entstehen kann. Diesem Protokolle wäre die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde beizulegen. Um auf solche Art Frieden zu erhalten oder den gestörten ohne das drastische Mittel des Prozesses wieder herzustellen, hätte der Amtsrichter alljährlich einmal seine Bezirke zu bereisen. — Segensreiche Früchte können aber auf diesem Felde nur dann ergiebig gewonnen werden, wenn der Amtsrichter mit Oertlichkeiten und Personen, selbst mit den Familien- und Gemeindeverhältnissen, ja sogar mit der Gemüthsart und dem Charakter dieser und jener Leute mehr oder weniger vertraut ist. Dieses wird aber nur dann möglich werden können, wenn der Richter eine Reihe von Jahren in seinem Sprengel sitzt. Daher sollten die Regierungen bei Versetzungen strenge sein, und solche nur da, wo entweder Humantität oder Gerechtigkeit es verlangt, ausnahmsweise eintreten lassen. Aber man trägt, so weit meine Kenntniß geht dabei überall den Personen zu viel und den Interessen des Bezirkes zu wenig Rechnung. Als Regel würde ich aufstellen, daß jeder Amtsrichter mindestens zehn Jahre auf einer Stelle zu verbleiben habe. Es entstehen hieraus allerdings manchmal für den Mann als Familienvater Härte und Nachtheile, immer aber Vortheil und Nutzen für den Bezirk. Dort kann durch andere Mittel, wie öffentliche Belobung, Remunerationen, befördernde Einrückung in eine höhere Besoldungsklasse viel geholfen und ausgeglichen werden. Und wenn nicht gleich Alles, so muß Jeder denken, daß dieses in unserem Berufe, welchen wir uns ja selbst wählten, liege. Die Regierung darf nur die Rücksicht auf das allgemeine Wohl und der Grundsatz leiten, daß der Diener für den Dienst und nicht der Dienst für den Diener vorhanden sei. —

Im Amte des Vermittlers sind die schönsten Stellen unseres Tagebuches, die Lichtpunkte unseres Lebens. Sichtbares Wohlwollen, ein grades offenes Wesen, natürlicher Rechtssinn verbunden mit Sachkenntniß und wissenschaftlicher Bildung vermögen häufig auch bei rohen Naturen und wilder Leidenschaft Achtung und Vertrauen zu erwecken. Und durch ihre

Hülfe können oft Leute, ganze Familien und Gemeinden, welche seit Jahren in verderblichem Zwist und Hader lebten, wieder mit einander ausgesöhnt werden. Umsicht, Ruhe und Beharrlichkeit dürfen dabei nicht fehlen. Auf diesem Boden ist es, wo der Amtsrichter den reichsten Lohn seiner Anstrengungen und Befähigungen suchen muß, und finden kann. Verdrüßlichkeiten und Widerwärtigkeiten, Verfolgung und Verläumdung können ihm nur hier gemildert und wettgeschlagen werden.

§. 7. Schlußbetrachtung.

Macaulay sagt in seiner Geschichte von England, daß wie jedes Ding im Schooße der Natur Licht und Schatten, so jedes Werk aus Menschenhand seine Vortheile und Nachtheile habe, und unsere Weisheit immer nur darin bestehe, aufzufinden wo am meisten Nutzen und am wenigsten Schaden liege. Und so ist es auch bei den verschiedenen Gerichtsverfassungen. Die gelehrten Collegien bieten den unbestreitbaren Vorzug größerer Gründlichkeit und daher auch höhere Verbürgung des materiellen Rechtes. Dagegen steht dem Einzelgerichte ebenso entschieden der Vortheil zur Seite, daß bei ihnen das Recht schneller, mit weniger Aufwand von Zeit, Mühe und Geld gesucht und gefunden werden kann, Eigenschaften, welche, nach der Auffassung des Volkes, größern und den entschiedensten Werth haben, welcher aber Jenen nie beigelegt werden kann. Wohl ist dagegen möglich, den Vorzug des Collegial-Gerichts dem Einzelgericht, bis zu einem gewissen billigen Maße zuzuwenden, wenn nemlich die Amtsrichter so, wie ich oben darzuthun mich bemüht habe, gestellt und beaufsichtigt werden. Werden dann noch sach- und werkkundige Männer mit ihnen ins Gericht berufen, so können, bei Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, die Vortheile Beider möglichst vereinigt und die Nachtheile beseitigt werden. Dazu kömmt noch, und vor Allem, daß nach dem Triebe der Selbstliebe in der menschlichen Seele, eine Rechtssprechung, welche unter gleicher Mitwirkung des Volkes wie des Staates verwaltet wird, den Glauben des Volkes an die Gerechtigkeit der Gerichte vernünftiger Weise erzeugen muß, was die Schwurgerichte uns erweisen, indem Niemand es

wagt, ein Schwurgerichtsurtheil öffentlich anzugreifen, ohne sogleich von Standesgenossen widerlegt zu werden. Und diesen unschätzbaren Werth des Volksgerichtes sollten die Gesetzgeber niemals aus dem Auge verlieren, und ebensowenig die große Wahrheit vergessen, daß Ansehen und Achtung von der Regierung nicht von der Behörde als solcher, die aus diesen oder jenen, aus so viel und so vielen Beamten bestehen, sondern von den Personen abhängt, welche diese Behörde darstellen. Maurer sagt in der mehrerwähnten Schrift, S. 305, von diesem Standpunkte aus: „dieses Gerichtsverfahren verdient um so mehr beachtet zu werden, als es das Problem löst, die Freiheit der Einzelnen zum Zweck des Staates so wenig als möglich zu beschränken. Die allgemeine Bildung des Jahrhunderts macht ungeheure Fortschritte und die Staatsbürger diese Rachinburger, diese Friburger, diese Adelunge des Rechts- oder Humanitäts-Staates werden immer mehr und mehr befähigt, bei der Ausübung der höchsten Gewalten sich zu betheiligen. Nichts ist eine bessere Schule als der öffentliche Dienst. Er fördert auch den Gemeinsinn und erwärmt die Liebe zum Vaterland.

Das Wesen des Schöffengerichtes ist bereits schon lange in den Gesichtskreis der Gesetzgebung unseres Zeitalters unvermerkt und unbewußt gerückt worden, und zwar vor allem in den Schwurgerichten, welche bald gemeines deutsches Recht sein werden; ferner in den Handelsgerichten, welche entweder lediglich aus Kaufleuten, oder gemischt aus Kaufleuten und juristischen Beamten zusammengesetzt sind; nicht minder in den Sachverständigen, welche der Richter im bürgerlichen wie im Strafprozesse gemein- und partikulärrechtlich von Amtswegen zuziehen darf. Gönner sagt in seinen Motiven zum Entwurfe eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen Bd. II. Abth. II. S. 413 von ihnen hierüber treffend: „Sie sind entweder Gehülfen des Richters bei dem Augenschein, oder selbst Richter über technische Fragen, welche auf die Entscheidung des Prozesses einwirken.“ Sie bestehen noch, diese Schöffengerichte fast durchgängig in der ganzen Schweiz, selbst auf deutschem Boden, in Schleswig-Holstein.[23])

23) Falks Gerichtsverfassung Seite 159 ff. und 206 ff.

Endlich ist Baden gegenwärtig im Begriffe, sie in Strafrechtssachen einzuführen. Schade, daß man nicht den Muth hatte, dieselben, anstatt die Kreisgerichte von noch nicht erprobtem Werthe einzuführen, auch auf bürgerliche Streitsachen auszudehnen. Dann wäre die Regierung nicht gezwungen gewesen, den tausendjährigen Mark- und Gaugenossenschaftsverband, an welchem Sitte, Mundart, Tracht und Gebräuche ꝛc. des Volkes hängen, gewaltsam und unnatürlich auseinander zu reißen. Sie hätte dabei, statt Gelder aus den Staatskassen zu brauchen, ihr solche dadurch sparen können, daß vielleicht ein oder zwei Obergerichte hätten aufgehoben werden können. Ihre neue Einrichtung wird ihr zwar den Beifall eines Theils der Beamten und der Bewohner größerer Städte, nicht aber die Zufriedenheit und Gunst der übrigen, namentlich der ländlichen Bevölkerung eintragen. Es wird daher diese Neuerung und Neuheit, meiner Einsicht nach, wohl kein langes Leben haben. Es fehlt ihr das gesunde Blut dazu, nemlich geschichtliche Berechtigung, sowie das Bedürfniß und Interesse des Landes. Es wird sie hier auf frembem Boden, und überall in Deutschland, wo schon Collegialgerichte bestehen oder thörichter Weise noch geschaffen werden sollen, früher oder später das gleiche Schicksal ereilen, wie in ihrem Geburtslande Frankreich.

Im Uebrigen ist die Einführung von Schöffengerichten in jenen Bundesstaaten, wo bereits Collegialgerichte als erste Instanz neben den Einzelrichtern vorhanden sind, ebenso leicht thunlich, als dort, wo das Einzelrichteramt als solches stehen bleibt. Die ganze Organisation, wie sie ist, kann ihren Bestand behalten und es wird ihr nur das volksthümliche Element einverleibt, was keine nennenswerthe Kosten verursacht. — Auch der Gedanke scheint mir — wenn denn doch die gelehrten Collegien für eine unabweisbare Nothwendigkeit für den Augenblick gelten sollen — nicht verwerflich, sondern erwägenswerth zu sein, ob solche nicht auf jene Landesgebiete, in welchen die Bevölkerung dicht zusammengedrängt lebt und durch Handel und Verkehr in gewissen Städten natürliche Stapelplätze hat, zu beschränken und in den übrigen die Schöffengerichte an ihrem Orte seien?

Ein ähnlicher Zustand ist in mehreren Kantonen der Schweiz zu treffen. Freilich entstände dadurch eine formelle Ungleichheit der Gerichte. Die Erfahrung erweist es aber uns sattsam, daß schablonenmäßige Organisationen selten zum allgemeinen Nutz und Frommen sind. Da wo die Natur Verschiedenheiten geschaffen hat, soll es auch der Gesetzgeber thun.

In Baden ist durch das Gesetz vom 10. April 1849 über die Einrichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden festgesetzt worden, daß die Mitglieder der Kreisversammlung und des Kreisausschusses, welchen beiden Körpern die Verwaltung im engern Sinn des Wortes, und die s. g. Administrativ- Justiz zugewiesen war, aus dem Volke in Wahlbezirkkreisen gewählt werden sollen. In jenem war das Prinzip des Selbstverwaltens in dieser das Prinzip des Selbstrichtens dem Volke zuerkannt. Diese Mitglieder waren eigentliche Schöffen, wie wir sie schon in dem geboten und ungeboten Ding des ältesten germanischen Rechts finden. Leider kam jenes Gesetz vom 10. April 1849 wegen der Revolution nicht zum Vollzuge. Aber in dem Gedächtnisse des badischen Bürgerthums war es ebensowenig je erloschen, als die Reichsverfassung aus dem Gedächtnisse des deutschen Volkes. Mit dankbarer Liebe für den edlen gütigen Fürsten, unter dessen mildem Scepter es entstand, und mit Sehnsucht nach der Zeit, wo dasselbe in Wirksamkeit treten werde, hingen wir alle an dieser goldenen Bulle der gemeinen Rechte und Freiheiten des Volkes. Und nun nach vierzehnjährigem männlichem Zuwarten soll sie wirklich zur Herrschaft kommen. In diesem Augenblicke bietet eine weise Regierung einen „Entwurf des Gesetzes über die Organisation der innern Verwaltung" den Volksvertretern an, in welchem der nemliche demokratische Geist weht als wie im Gesetze vom 11. April 1849. Dem Volke wird darin die Theilnahme an der Verwaltung und Entscheidung seiner eigenen Angelegenheiten in reichem Maße gewährleistet. Die „Amtsräthe" aus der Zahl der „durch Kenntniß, Tüchtigkeit und Gemeinsinn ausgezeichneten Bewohner jedes Amtsbezirkes genommen" — ingleichen die Mitglieder der Kreisversammlung, aus den Abgeordneten der Gemeinden, aus Mitgliedern des Kreisausschusses, aus Abgeord-

neten der Amtsräthe, und den großen Stamm- und Familien-güter-Besitzern — gebildet, sind wiederum nichts anderes als Schöffen, wie sie in jener **Mallis legitimis** und **Placitis specialibus** der alten Volksrechte vorkommen — verwalteten, richteten und Gesetze gaben.

Es ist überraschend und erfreulich, wenn wir wahrnehmen, wie diese hier im Keime niedergelegten altdeutschen Ideen über die ökonomische Theilung der politischen Arbeit im öffentlichen Amte zwischen Regieren und Regierten, in Gesetzgebung und Wissenschaft der Jetztzeit mit verjüngter Triebkraft wieder aufleben. Sie bekleideten und begleiteten unser Volk beim Eintritte in die Geschichte, wie durch die verschiedenen Zeitalter seiner Entwickelung hindurch bis zu diesem Augenblicke. Sie sind ihm angeboren, und daher nicht blos geschichtlich, sondern auch genetisch zur dereinstigen Universalherrschaft in Deutschland bestimmt. In dem erwähnten badischen Gesetzesentwurf werden die ersten Grundrechte des Volkes im monarchischen Freistaate zur Selbstordnung seines Haushaltes und zur Theilnahme an der innern Verwaltung, mit der letzten Pflicht des Staatsoberhauptes, den Staat in den Bahnen der sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung zu erhalten und seine Angehörigen der leiblichen Wohlfahrt und geistigen Vervollkommnung entgegenzuführen, mit ebenso viel Glück als Geschick weise abgewogen, so daß das Zünglein im Augenblick des Ausschlages auf die rechte Seite sich neigen kann. Die Auffindung dieses Archimedischen Punktes ist hohe Staatsweisheit. Wenn wir Badner nun im Strafverfahren bei schweren Verbrechen und leichten Vergehen, wenn wir bei den Handelsgerichten, wenn wir endlich bei der innern Verwaltung und den Administrativ-Gerichten die Schöffenverfassung haben, dann ist es nur noch ein kleiner Schritt bis zum Schöffengericht, als erste Instanz in bürgerlichen Rechts-Sachen. Und es dürfte Mancher mit Grund fragen, warum das Großherzogl. Justizministerium, mit dem Ministerium des Innern ganz Hand in Hand gehend, diesen kleinen Schritt, der ihm so leicht war, nicht bereits gethan habe. Die Organisation der Verwaltung harmonirt, als Grundstein vollkommen mit dem ganzen übrigen Bau des Staates, — mit

der Geschichte, mit der Richtung des Zeitgeistes, vollkommen mit unserem Volke, wie es webt und strebt, wie es leibt und lebt. Die Organisation der Gerichte steht dagegen im prinzipiellen Widerspruch mit Alldem, oder anders gesprochen, mit den übrigen demokratischen Grundsatzungen des Landes; denn die Beamten-Collegien als erste Instanz sind unhistorisch, unzeitgemäß, und vor Allem unvolksthümlich, ein aristokratisches Element. — Nun sagt aber, — auf diese sich gegenübergestellten Sätze ganz gut anwendbar — Justinus Moser, das Recht sei das Kleid des Volkes; und die Lex Wisigothiorum lib. I. Tit. II, Capt. II. das Gesetz sei die anima totius corporis popularis. Beide Bilder, von der Gerichtsverfassung gebraucht, sind treffend, weil kein anderer Theil des Rechtes so ganz persönlich, d. h. dem Volk so ganz eigenartig und eigenthümlich ist, als wie sie. Sie muß daher, als Kleid, seinen Bedürfnissen und Interessen anpassen; sonst wird es als drückend und spannend bei der nächsten Gelegenheit eilig bei Seite gelegt; sie muß, als Seele, Charakter, Sitten und Geschichte desselben entsprechen; sonst gibt es etwas abnormes, — entweder eine natürliche Unnatur, oder eine unnatürliche Natur. Man hat die Einführung von Collegialgerichten erster Instanz jüngsthin durch die Behauptung zu rechtfertigen versucht, daß früher oder später eine Prozeßordnung mit diesem Institute für ganz Deutschland zu Stande kommen werde, der man sich dann fügen müßte. Diese sandguinische Hoffnung und Unterstellung ist, nach meiner Einsicht, eine Schuldverschreibung an die Todten, oder eine Verweisung auf den griechischen Kalender. Denn wenn wir je so glücklich werden sollten, ein gemeines deutsches Proceßrecht gültig und verbindlich für alle, zu bekommen, — seie es auf dem Wege der Gesetzgebung, welche natürlich den Bundesstaat voraussetzt, der nach dem gegenwärtigen Stande der politischen Dinge, wenn nicht Wunder des Himmels oder Werke der Hölle unerwartet dazwischen treten, einstweilen für den Lauf des Jahrhunderts, eine Unmöglichkeit ist — sei es auf dem Wege völkerrechtlicher Verträge, welche nach der trostlosen Verfassung des Bundes, und bei der selbstsüchtigen und unpatriotischen

Stimmung der meisten regierenden Häuser, bis zum letzten Weltgerichte, nicht abgeschlossen werden können, — wenn wir, sage ich, trotz dem Allen doch einmal eine gemeinsame Prozeßordnung bekommen sollten; so mußte man gerade die Gerichtsverfassung in jene Titel derselben verweisen, welche der Sondergesetzgebung des einzelnen Landes zu überlassen wäre, weil sie am meisten den spezifischen Charakter des Volksstammes an sich trägt. Dieses hat die Commission in Hannover sehr richtig bereits auch anerkannt.

Die Schöffengerichte werden überall da Beanstandung und Bekämpfung finden, wo man bisher die Schwurgerichte beanstandet und bekämpft hat. Nebstdem stellen sich Theorie und Sonder-Interessen als Widersacher ihnen entgegen. Aber wenn Gervinus Weissagung, daß „die Zukunft der Demokratie gehöre", sich erfüllen sollte, dann dürfte man auch die Behauptung wagen, daß die Schöffengerichte der Zukunft gehören.

Das Recht darf heut zu Tage nicht mehr ein verschleiertes Saisbild bleiben, es muß mehr und mehr zum Gemeingut aller Gebildeten und Einsichtsvollen werden. Denn das wahre Recht ist der verkörperte Abdruck von Bildung und Charakter des Volkes. Die beiden ältesten deutschen Gesetzbücher nennen sich „Spiegel." Das Volk der Sachsen und Schwaben soll in demselben sein eigenes Bildniß schauen. In dieser figürlichen Bezeichnung offenbaret sich das ganze große Geheimniß der Gesetzgebung. Man muß dem Volke gestatten, in den Spiegel selbst zu sehen, d. h. das Recht mitsuchen und mitschaffen zu helfen. Dann wird es darin sein eigenes Bild wiederfinden, erkennen und anerkennen. Und einen solchen Zauberspiegel gibt uns allein das Schöffengericht. Durch volksthümliche Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege wird die Erhaltung der öffentlichen Ordnung gleichsam zur Familienangelegenheit des ganzen Volks, Verfassung und Gesetz zum Stammgut, welches mächtig, wachsend und verbessernd von Geschlecht zu Geschlecht sich vererbt.
